

Amtsgericht München

Az.: 333 C 21109/23



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

KFZ-Sachverständigenbüro **GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

SCHNABEL Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Ludwig-Schwamb-Straße 3, 67574 Osthofen,
Gz.: 00713-23 / DK

gegen

Allianz Versicherungs-AG, vertreten durch d. Vorstand, Königinstraße 28, 80802 München,

Gz.: Schaden Nr:

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr.**

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht am 05.08.2024 aufgrund des Sachstands vom 17.07.2024 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 155,22 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 24.07.2023 sowie weitere 80,20 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 24.07.2023 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 155,22 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die zulässige Klage ist begründet.

Unstreitig haftet die Beklagte dem Geschädigten für dessen Schäden aus dem zugrundeliegenden Verkehrsunfall.

Dieser klagt nicht selbst, sondern das für ihn tätig gewordene Sachverständigenbüro nach Abtretung der klägerischen Ansprüche an dieses.

Die Klägerin hat die Tatsache der Abtretung durch den Geschädigten dargelegt und nachgewiesen. An der rechtlichen Wirksamkeit der Abtretung durch den Geschädigten bestehen im vorliegenden Fall keine Zweifel. Dies scheint auch die Beklagte so gesehen zu haben, da sie keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Anspruchsberechtigung gehegt und den überwiegenden Teil der Rechnung bezahlt hat.

Streitig waren noch restliche Vergütungsansprüche der Klagepartei.

Die Grundsätze der subjektiven Schadensbetrachtung kommen in der Tat und „unstreitig“ nicht zur Anwendung.

Ein in Relation zur Schadenshöhe berechnetes Sachverständigenhonorar kann grundsätzlich als erforderlicher Herstellungsaufwand i. S. d. § 249 BGB erstattet verlangt werden (BGH NJW 2007, 1450; so auch Landgericht München I, Urteil vom 01.09.2011, 19 S 7874/11). Allein dadurch, dass ein Sachverständiger eine an der Schadenshöhe orientierte angemessene Pauscha-

lierung des Honorars vornimmt, überschreitet er die Grenzen zulässiger Preisgestaltung grundsätzlich nicht (BGH NJW 2006, 2472; so auch Landgericht München I, Urteil vom 01.09.2011, 19 S 7874/11).

Grundsätzlich ist hier einem Sachverständigen ein entsprechender Spielraum einzuräumen, auch die Honorarbefragung gibt hier keine starren Grenzen vor. Dies folgt verständlicherweise schon aus dem Wesen des zugrunde liegenden Auftrages/Vertragsverhältnisses. Weder für den Auftraggeber, noch für den Sachverständigen sind bei Auftragserteilung in der Regel die in Zukunft anfallenden Kosten bereits vollständig zu überblicken. Dass ein Geschädigter diese und ihre eventuelle Angemessenheit also ex ante gar nicht überprüfen kann, folgt aus dem Wesen des Rechtsgeschäftes. Dementsprechend ist ein klagender Geschädigter selbst nach den Grundsätzen der subjektiven Schadensberechnung vollständig schutzwürdig.

Anders verhält es sich hier. Hier klagt das Sachverständigenbüro selbst. Dennoch sind auch hier keine starren Grenzen anzunehmen.

Das Gericht orientiert sich für die Angemessenheit der Sachverständigenkosten an der BVSK-Honorarbefragung. Der Bundesgerichtshof (BGH, *Urteil* vom 23.1.2007, VI ZR 67/06) hat ausgeführt, soweit sich ein Gutachter auf allgemeine Tabellen beziehe, die von anerkannten Berufsverbänden ermittelt worden seien, wie dem BVSK, der DEKRA oder der IHK, sei zu vermuten, dass der Gutachter einen angemessenen Marktpreis in Ansatz gebracht habe. Das Landgericht München I hat in einem Urteil (LG München I, Urteil vom 01.09.2011, 19 S 7874/11) ausgeführt: „Die Angriffe der Beklagten gegen die vom Amtsgericht bei der Ermittlung des üblichen Honorars zugrunde gelegte BVSK-Honorarbefragung greifen nicht. Diese Tabelle findet in der Rechtsprechung breite Anerkennung und hat in der Praxis für die Ermittlung der üblichen und konkreten Honorarhöhe besondere Bedeutung. Die dort genannten Sätze - auch für Nebenkosten - geltend als üblich.“

Die BVSK-Honorarbefragung ist also grundsätzlich auch eine taugliche Schätz-/Beurteilungsgrundlage. Dies haben der BGH und das OLG München in mehreren, oben und in der Akte zitierten Entscheidungen, bestätigt. Die Beklagte argumentiert hier dagegen und möchte einseitig ihre Berechnungsgrundlagen (nach Zeitaufwand) vorschreiben. Auch dieses erkennende Gericht sieht keine Veranlassung von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abzuweichen. Die Vorgaben/Ausführungen der Beklagten sind wieder stichhaltig, noch besteht irgendeine Veranlassung von den Vorgaben der Obergerichte abzuweichen.

Hinzu kommt, dass dies nicht die einzige Honorarbefragung ist, dann mehrere Honorarerhebungen unter verschiedenen Verbänden mit verschiedenen Mitgliedern existieren. Der BGH hat also bewusst die BVSK Honorarbefragungen bestätigt.

Nach der aktuellen Rechtsprechung auch des OLG München (Beschluss vom 14.12.2015, 10 U 579/15), welcher das erkennende Gericht folgt, sind die Sachverständigenkosten hier im Ergebnis voll erstattungsfähig (vergl. i.Ü. grundsätzlich auch BGH v. 29.10.2019 – VI ZR 104/19).

Dies alles gilt im Ergebnis auch für die beklagtenseits behauptete Anwendbarkeit des JVEG.

Nach der zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung ist dieses schlicht nicht anwendbar. Auch in diesem Punkt besteht keine Veranlassung neue Wege zu beschreiten.

Die 26. Kammer des LG München hat dies mit Hinweisbeschluss vom 8.11.2023 im Verfahren 19 S 10686/23 ebenfalls bestätigt, sie führt u.a. aus:

„1) Eine fehlerhafte Anwendung des § 287 ZPO ist nicht ersichtlich. Vielmehr hat das Amtsgericht in zulässiger und nicht zu beanstandender Weise die BVSK Honorarbefragung 2018 seiner Entscheidung zugrunde gelegt. Erforderlich und erstattungsfähig sind diejenigen Aufwendungen - wie sich auch aus der Entscheidung des OLG München vom 26.02.2016 - 10 U 579/15 ergibt - nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB und unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten machen würde. Der Geschädigte darf sich grundsätzlich damit begnügen, den ihm in seiner Lage ohne Weiteres erreichbaren Sachverständigen zu beauftragen. Er muss zuvor keine Marktforschung nach dem honorargünstigsten Sachverständigen betreiben, keine Kostenvoranschläge einholen und keinen Preisvergleich anstellen (BGH, Urteil vom 22.07.2014 – VI ZR 357/13; OLG München, Urteil vom 26.02.2016 - 10 U 579/15). Die Bemessung der Höhe des Schadensersatzanspruchs ist in erster Linie Sache des nach § 287 ZPO besonders frei gestellten Tatrichters (BGH, Urteil vom 22.07.2014 – VI ZR 357/13). Liegen die mit dem Sachverständigen vereinbarten oder von diesem berechneten Preise für den Geschädigten erkennbar erheblich über den üblichen Preisen, so sind sie nicht geeignet, den erforderlichen Aufwand abzubilden. Bei der Bemessung der Schadenshöhe hat der Tatrichter dann allerdings zu beachten, dass der Schätzung nach § 287 Abs. 1 ZPO tragfähige Anknüpfungspunkte zu Grunde liegen müssen. Das Amtsgericht hat vorliegend die hier klägerseits geltend gemachte Sachverständigenkostenhöhe auf die Üblichkeit und die Erkennbarkeit seitens des Geschädigten im Hinblick auf die erhebliche Überschreitung der üblichen Sach-

verständigenkosten überprüft. Die Beklagtenseite verkennt dabei, dass es nicht darum geht, dass das Amtsgericht diese Sachverständigenkosten konkret auf den Cent genau berechnet. Vielmehr hat das Amtsgericht zu überprüfen, ob diese Kosten sich im Rahmen der üblichen Vergütung bewegen. Hierfür ist die Heranziehung der BVSK Honorarbefragung eine geeignete Grundlage (so 19 S 10686/23 - Seite 2 - ausdrücklich OLG München, Urteil vom 26.02.2016 - 10 U 579/15). Die seitens der Beklagtenseite vorgestellten Berechnungsmethoden unterliegen ebenfalls gewissen Unsicherheiten, Ungenauigkeiten und Schwankungen, wobei ein einheitliches und sämtliche bundesweit tätige Sachverständige zusammengefasstes vollständiges Abbild der üblichen Vergütungshöhe bislang nicht existiert. Insbesondere bedarf es keiner Feststellung der Mitgliedschaft des klägerischen Parteigutachters beim BVSK e.V. Auch ist die zitierte Entscheidung des BGH, Urteil vom 29.10.2019 – VI ZR 104/19 vorliegend nicht anwendbar, da der BGH in dieser Entscheidung gerade ausgeführt hat, dass die (die oben erwähnten) Grundsätze im Hinblick auf die besonderen Umstände des Geschädigten und ggf. auch seine möglicherweise beschränkten Erkenntnismöglichkeiten bei einer Klägerin, die die Sachverständigenkosten aus abgetretenem Recht (und nach zweifacher Abtretung vom Geschädigten an SV und SV an die Klägerin aufgrund einer Factoring-Vereinbarung) geltend macht, keine Aussagekraft haben. So liegt dieser Fall aber nicht.“

Auch die erkennende RGA folgt dem.

Bezüglich der Nebenkosten ist eine Pauschalierung ebenfalls zulässig. Diese Nebenkosten können neben dem Grundhonorar geltend gemacht werden unabhängig davon, ob sie im konkreten Fall tatsächlich in dieser Höhe angefallen sind. Es ist also zulässig, dass der Geschädigte Sachverständigenkosten ersetzt verlangt, die sich aus Positionen wie Schreib-, Kopier-, Fahrt-, Foto-, Porto- und Telefonkosten errechnen. Die Nebenkosten können auch einen nicht unerheblichen Anteil an den Gesamtgutachtenskosten ausmachen, ohne dass dies gegen die Pflicht zur Schadensminderung verstößt (vergl. i.Ü. grundsätzlich auch BGH v. 29.10.2019 – VI ZR 104/19). Entsprechend ist in der gegenständlichen BVSK-Honorarbefragung auch eine isolierte Aufzählung von Nebenkosten enthalten, die regelmäßig von Sachverständigen in ihren Abrechnungen in Rechnung gestellt werden. Dies beinhaltet z.B. auch Schreibkosten, Fahrtkosten, Kosten für Lichtbilder und für Porto und Telefon. Solche Positionen sind im Rahmen der Sachverständigenkosten regelmäßig erstattungsfähig und zwar auch pauschal, unabhängig davon, ob sie im konkreten Fall tatsächlich in dieser Höhe angefallen sind.

Vorliegend wurden die geforderten Kosten gem. § 287 ZPO aufgrund der Vielzahl der hier vorlie-

genden Erfahrungswerte geschätzt, einer weiteren Beweisaufnahme, z.B. durch Sachverständigengutachten, bedurfte es nicht. Hierbei war jedoch nur zu überprüfen, ob sich

die Positionen im Rahmen halten und objektiv erforderlich und angemessen sind, der Versicherer hat dem Sachverständigen also nicht einzelne Centbeträge zu diktieren.

Der vom Sachverständigen angenommene Stundensatz und das Grundhonorar hält sich im Rahmen des üblichen und angemessenen und eben der BVSK-Honorarbefragung 2022.

Eine künstliche Erhöhung des Grundhonorars durch Nebenkosten kann nicht nachvollzogen werden. Diese halten sich ebenfalls im Rahmen. Nach der BVSK-Honorarbefragung ist deren Ansatz durchaus zulässig und üblich.

Die Kosten pro Fotosatz und deren Anzahl sind letztlich nicht zu beanstanden. Auch hier muss dem Sachverständigen ein Spielraum eingeräumt werden.

Die Kosten von 2€ für ein Foto sind angemessen. Die wortreichen Ausführungen der Beklagten stellen reine Vermutungen und apodiktische Behauptungen dar.

Die Kosten für den 2. Fotosatz entsprechen ebenfalls dem Üblichen.

Die Kosten pro Schreibseite sind letztlich nicht zu beanstanden. Sie sind auch nicht bereits mit dem Grundhonorar abgegolten.

Die Fahrtkosten sind nach dem unbestrittenen klägerischen Sachvortrag im Schriftsatz vom 5.4.2024 erforderlich und üblich. Ein Geschädigter ist nicht gehalten, den zu seinem Wohnort nächsten Sachverständigen zu beauftragen.

Auf die Frage, ob vom Geschädigten die Sachverständigenkosten bereits bezahlt wurden oder nicht, kommt es nicht an, da der Anspruch auf Schadensersatz bereits dann besteht, wenn der Geschädigte einem Anspruch des Sachverständigen ausgesetzt ist.

Dies scheint auch die Beklagte so gesehen zu haben, da sie keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Anspruchsberechtigung gehegt und den überwiegenden Teil der Rechnung bezahlt hat.

Die Klage war danach vollständig zuzusprechen.

Die Beklagte befand sich auch in Verzug.

Aussergerichtliche Rechtsanwaltskosten waren ebenfalls wie beantragt zuzusprechen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, bzgl. der vorl. Vollstreckbarkeit aus §§ 708, 713 PO.

Die Berufung war nicht zuzulassen, weil die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts im vorliegenden Fall nicht erfordert. Dazu folgt das Gericht, wie das gesamte Amtsgericht München, der höchstrichterlichen Rechtsprechung, sodass auch aus diesem Grund keine Veranlassung besteht die Berufung zuzulassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht München
Pacellistraße 5
80333 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss

mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 05.08.2024

, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle